Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11a K 172/11 02.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 16.12.2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Geestendorf Blatt 11060 gebuchte 951,24/10.000 Miteigentumsanteil an dem gebuchten Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Geestendorf	10	58/2	Gebäude- und Freifläche – Wohnen -, Georgstraße 108	439

Verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplans.

Detaillierte Objektbeschreibung:
2-Zimmer Wohnung im DG rechts mit Küche, Bad - mit rd. 63 m² Wohnfläche im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten (ohne Kfz-Stellplätze) nebst Kellerraum (ca. 5 m²). Aufgrund längerem Leerstand der Wohnung diverse Feuchtigkeitsschäden, Schimmelbefall. Allgemeiner Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 14.11.2011.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **53.000,00 €.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.